

Radioreport Recht

Aus der Residenz des Rechts

Dienstag, den 25.März 2025

<https://www.swr.de/swr1/sendung-sw1-radioreport-recht-100.html>

Mit Klaus Hempel

Milliardenschweres Finanzpaket – Was die Grundgesetzänderungen bedeuten

Bärbel Bas: Mit Ja haben gestimmt 513. Mit Nein haben gestimmt 207. Keine Enthaltungen. Der Gesetzentwurf ist mit der erforderlichen Mehrheit angenommen.

Klaus Hempel: Das war die frühere Bundestagspräsidentin Bärbel Bas, SPD. In der vergangenen Woche war noch einmal der alte Bundestag zusammengetreten, um über das umstrittene milliardenschwere Finanzpaket zu beraten und abzustimmen. Am Ende stimmten Union, SPD und Grüne gemeinsam für verschiedene Änderungen des Grundgesetzes, mit der notwendigen Zweidrittel-Mehrheit, die man für Grundgesetzänderungen braucht.

Mit diesen Änderungen wird die Schuldenbremse für Verteidigungsausgaben gelockert. Außerdem wird ein Sondervermögen für Infrastruktur und Klimaschutz geschaffen, das mit 500 Milliarden Euro ausgestattet wird. Die Bundesländer haben im Bundesrat die Änderungen abgesegnet. Anschließend hat Bundespräsident Steinmeier alles unterschrieben. Und seit heute stehen die Grundgesetzänderungen im Bundesgesetzblatt und sind damit endgültig in Kraft getreten.

Wir wollen nochmal klären: Was genau wurde da beschlossen? Und wie geht das weiter? Immerhin reden wir hier über gigantische Milliardenbeträge, mit der die künftige Bundesregierung Politik betreiben will.

Die letzten Wochen waren jedenfalls sehr aufregend und nervenaufreibend, auch für uns in der Rechtsredaktion. Es hatte im Vorfeld der Bundestagssitzung fast täglich Klagen und Eilanträge gegen die Abstimmung im Parlament gegeben, über die wir berichtet haben. Alle Anträge wurden zurückgewiesen, waren also ohne Erfolg. Frage an meinen Kollegen und Leiter der Rechtsredaktion hier in Karlsruhe Frank Bräutigam, wie hast Du die letzten Wochen erlebt? Das war schon wild, oder?

Frank Bräutigam: Das war in der Tat außergewöhnlich. Es war ja so: Es gab die Bundestagswahl, und man hat nach vorne geschaut: Was wird kommen, welche Koalition könnte sich bilden und so weiter. Und auf einmal merken wir: Der alte Bundestag soll noch ganz weitreichende Entscheidungen treffen. Und auch ganz schnell kam das Bundesverfassungsgericht ins Spiel, also ab dem Montag, den 10. März. Da war auf einmal überall in aller Munde: Es gibt Eilanträge, manche wollen verhindern, dass der Bundestag noch solche weitreichenden Entscheidungen trifft, der alte Bundestag. Und das hat dann auch für uns ganz konkrete Auswirkungen. Eilanträge bedeuten immer: Man weiß nicht wie sonst, wann etwas kommt. Ein Urteil kommt morgens um 10 Uhr oder wird um 09:30 Uhr per Mail veröffentlicht. Hier war das anders. Und deswegen - ab der Woche nach dem 10.03. - waren wir jeden Abend quasi auf Abruf: Kommt da noch etwas? Abends in der Tagesschau war ich dreimal live - und es kam dann auch immer noch etwas nach. Denn es waren sehr viele Eilanträge.

Klaus Hempel: Es kam immer mehr hinterher. Zuständig für diese vielen Klagen und Eilanträge war der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts. Der ist, kann man ja wirklich sagen, fast geflutet worden mit Schriftsätzen. Wie muss man sich das eigentlich vorstellen hinter den Kulissen? Wie schaffen es die Richterinnen und Richter, die ja auch unter enormem Druck und Zeitdruck stehen, wie schaffen die es, so schnell über hochkomplizierte Dinge zu entscheiden? Denn das waren ja auch Rechtsfragen, die bisher gar nicht geklärt waren. Beispielsweise: Darf der alte Bundestag noch solche umfangreichen Dinge beschließen?

Frank Bräutigam: Von den Abläufen kann man sich das, glaube ich, bildlich so vorstellen - ohne dass wir dabei waren - dass die im wahrsten Sinne des Wortes Tag und Nacht gearbeitet haben. Jeder Richter, jede Richterin haben ja auch wissenschaftliche Mitarbeiter, vier an der Zahl pro Richter, die helfen

dann, die Urteile und die Beschlüsse vorzubereiten. Und in kürzester Zeit müssen die Antragsschriften, die Klageschriften gelesen werden, die Rechtsfragen durchgedrungen werden. Und da muss man, glaube ich, aber auch abschichten und sagen: Wir können uns in so einem Eilverfahren nur auf ganz wesentliche Punkte beschränken, ohne hier ganz in die Tiefe zu gehen. Und weil du sagtest, dass es um neue Fragen ging: in der Tat. Und das Ganze hat für mich zwei Ebenen. Einmal hatte auch ich ein großes politisches Bauchgrummeln dabei, ein politisches Bauchgrummeln. Moment mal, der alte Bundestag, der soll noch solche tiefgreifenden Entscheidungen treffen? Und dann gibt es aber die rechtliche Ebene. Es ist im Grundgesetz ganz klar geregelt: Solange der neue Bundestag noch nicht zusammengetreten ist, gibt es den alten Bundestag. Und da hat das Gericht dann in der Kürze der Zeit sehr klar gesagt: Der hat noch die vollen Rechte und kann entscheiden, wenn es die nötigen Mehrheiten dort gibt.

Klaus Hempel: Blicken wir mal auf das Finanzpaket. Das ist jetzt unter Dach und Fach. Gehen wir mal dieses Paket etwas durch. Erster Punkt: Es gibt ja die Schuldenbremse im Grundgesetz. Die gilt nach wie vor. Das bedeutet: Die Schulden, die der Staat machen darf, sind begrenzt. Soll heißen: Bei Krediten ist irgendwann Schluss ab einer bestimmten Milliardensumme. Man muss dazusagen: Der Bund hat bei den Schulden einen gewissen Spielraum, den die Bundesländer bisher nicht hatten. Und da ändert sich jetzt etwas. Was ist das genau?

Frank Bräutigam: Nach den neuen Regelungen haben nun auch die Bundesländer einen - zwar eng begrenzten - aber einen Spielraum bei der Aufstellung ihrer Haushalte. Nach der Schuldenbremse, der klassischen von 2009, durften die Bundesländer gar keine neuen Schulden machen. Und jetzt dürfen sie Kredite bis zu einer Höhe von 0,35 Prozent des Bruttoinlandsprodukts aufnehmen. Also sie haben deutlich mehr Spielraum. Diese kleinen Ausnahmen, die es schon jetzt für den Bund gab, die werden jetzt auch auf die Bundesländer übertragen.

Klaus Hempel: Kommen wir mal zurück auf den Bund. Jetzt wurde ins Grundgesetz festgeschrieben: Die Verteidigungsausgaben, die der Bund schultern muss, die sollen bei der Schuldenbremse jetzt nicht mehr gedeckelt werden. Könntest du das erläutern, was da im Detail geregelt wurde?

Frank Bräutigam: Du hast den Grundsatz ja schon genannt. Wenn man das Grundgesetz aufschlägt, da steht: Einnahmen und Ausgaben sind grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen. Das ist ein sehr

klarer Satz. Und zu diesem Grundsatz wurde jetzt eine deutliche Ausnahme in diese Regelung der Schuldenbremse aufgenommen. Es geht darum, dass die Ausgaben für Verteidigung, für Zivil- und Bevölkerungsschutz und für die Nachrichtendienste ab einer bestimmten Höhe nicht mehr von der Schuldenbremse umfasst sind. Also anders ausgedrückt: Die Ausgaben in Höhe von einem Prozent des Bruttoinlandsprodukts, also bis zu einer gewissen Grenze, die muss der Bund aus dem normalen Haushalt, aus den üblichen Töpfen nehmen. Aber wenn er meint - und das steht jetzt vielleicht an in Zukunft - für die Stärkung der Verteidigungsfähigkeit müssen wir mehr ausgeben, dann darf er dafür neue Schulden aufnehmen. Und die Schuldenbremse steht dann für diese Kosten ab einem Prozent aufwärts nicht mehr im Weg, und zwar überhaupt nicht mehr im Weg. Das kann jetzt richtig nach oben gehen.

Klaus Hempel: So viel zum ersten großen Teil der Grundgesetzänderungen, die nun in Kraft getreten ist. De facto bedeutet das: Die Ausgaben für die Landesverteidigung sind nicht mehr gedeckelt, da gibt es keine Schuldenbremse mehr. Wobei aktuell noch völlig unklar ist, wieviel Geld der Bund in den nächsten Jahren in die Hand nehmen wird, um die Bundeswehr besser auszustatten.

Der andere große Teil der Grundgesetzänderung betrifft das sogenannte Sondervermögen für Infrastruktur und Klimaschutz. Stichwort Infrastruktur: Für den Ausbau und die Verbesserung von Schulen, Krankenhäusern oder den Bereich Verkehr stehen nun zusätzlich 400 Milliarden Euro bereit; für Investitionen für einen besseren Klimaschutz 100 Milliarden Euro.

Frage an meinen Kollegen Frank Bräutigam: Warum hat man eigentlich ein solches Sondervermögen beschlossen? Das hat auch etwas mit der Schuldenbremse zu tun.

Frank Bräutigam: Ja, denn der Grundsatz, dass es eine Schuldenbremse gibt, ist ja nicht abgeschafft. Es geht jetzt darum. Welche Ausnahmen gibt es? Einige haben wir jetzt schon erwähnt in den Regeln zur Schuldenbremse selbst, zum Beispiel die für Verteidigung. Aber alle weiteren Ausnahmen, die muss man dann auch im Grundgesetz irgendwo hineinschreiben. Und da nutzt man dann den Begriff eines sogenannten Sondervermögens. Das ist sozusagen ein vom Bundeshaushalt getrennter Topf. Und hier ist das Besondere, dass man den mit Krediten bestücken kann. Und das ist quasi ein eigener Artikel im Grundgesetz, der sagt: Für Infrastrukturausgaben bis zu einer bestimmten Höhe ist so ein Sondervermögen ausdrücklich erlaubt. Und nur deswegen geht das.

Klaus Hempel: In dem neuen Grundgesetzartikel zum Sondervermögen steht auch drin, dass 100 Milliarden Euro dazu verwendet werden sollen, ich zitiere mal, „zur Erreichung der Klimaneutralität bis zum Jahr 2045“.

Kurz mal zur Erklärung, was Klimaneutralität eigentlich bedeutet: Im Moment schädigen wir durch unser Verhalten das Klima. Und Klimaneutralität bedeutet, dass irgendwann menschliches Handeln dem Klima nicht mehr schadet. Über den Begriff Klimaneutralität, da wurde im Zuge der Grundgesetzänderung heftig gestritten. Nämlich über die Frage: Wurde da nicht ein neues verbindliches neues Staatsziel im Grundgesetz festgeschrieben, was den Klimaschutz betrifft? Wie ist das juristisch zu bewerten Frank?

Frank Bräutigam: Man kann sich diese neue Vorschrift ja genau angucken und durchlesen. Und ich lese sie ganz klar so, dass darin einfach ein bestimmter Zweck bestimmt wird, für den hundert Milliarden Euro ausgegeben werden können. Also eine bestimmte Zweckverwendung, kein neues Staatsziel Klimaneutralität. Jetzt kommt ein dickes Aber: Alle, die jetzt sagen, nein, das ist kein neues Staatsziel, die vergessen ein wenig, dass es einen anderen Artikel im Grundgesetz gibt, der sich, so liest ihn das Bundesverfassungsgericht, klar mit Klimaschutz beschäftigt. Da geht es um den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen in Artikel 20a Grundgesetz. Und da hat das Verfassungsgericht ausdrücklich gesagt bereits, in anderen Urteilen: Dies verpflichtet den Staat zum Klimaschutz und zielt auf die Herstellung von Klimaneutralität, ohne Jahresangabe. Es ist, das will ich damit sagen, schon jetzt so, dass das Grundgesetz den Staat zu Klimaschutz verpflichtet. Also das ist überhaupt nichts Neues, sondern das gibt es schon länger.

Klaus Hempel: Wir reden über das milliardenschwere Finanzpaket. Es hat eben Versuche gegeben, dieses von Finanzpaket aufzuhalten, zu unterbinden. Eilanträge wurden abgewiesen vom Verfassungsgericht. Aber es ist ja durchaus davon auszugehen, dass wir auch in Zukunft Klagen erleben werden dagegen, richtig?

Frank Bräutigam: Das denke ich schon. Mit den Inhalten dieses Gesetzes, da kann man sich als Gericht auch erst nachher mit beschäftigen. Das wird nicht mal jetzt vorab geprüft. Es ging jetzt vorab nur um die Frage: Darf der alte Bundestag das überhaupt noch beschließen? Und immer, wenn Gesetze und besonders wichtige Gesetze unter großem Zeitdruck geschrieben werden, dann steigt damit auch das Risiko, dass vielleicht einige Begriffe nicht ganz so klar sind, wie man es vielleicht dachte. Und dann steigt auch das Risiko, dass

es weitere Rechtsstreitigkeiten gibt. Hinzu kommt: Wie wird dieses Geld eigentlich verwendet? Fällt das, wenn etwas damit gemacht wird, unter die Begriffe und die Zwecke, die definiert sind? Also das hat schon das Potenzial, dass diese Grundgesetzänderung die Gerichte, das Bundesverfassungsgericht und damit dann auch uns Journalisten in den nächsten Jahren ausführlich zu beschäftigen.

Klaus Hempel: Soweit mein Kollege, ARD-Rechtsexperte Frank Bräutigam zum milliardenschweren Finanzpaket und den Grundgesetzänderungen, die heute in Kraft getreten sind.

Zum Schluss noch kurz zu einem anderen Thema. Morgen früh sind Frank Bräutigam, ich und weitere Kolleginnen und Kollegen der Rechtsredaktion beim Bundesverfassungsgericht. Das Gericht entscheidet über die Frage, ob der Soli, der Solidaritätszuschlag, weiterhin erhoben werden darf oder nicht. Mit dabei wird auch meine Kollegin Alena Lagmöller sein, die kurz zusammenfasst, was da morgen ansteht.

Alena Lagmöller: Sechs FDP-Politiker hatten gegen den Solidaritätszuschlag – kurz Soli – geklagt. Die Abgabe wurde 1995 eingeführt, um die Wiedervereinigung und den „Aufbau Ost“ zu bezahlen. 2021 hatte die damalige große Koalition die meisten Steuerzahler vom Soli befreit. Seitdem zahlen ihn nur noch Gutverdienende und Unternehmen. Auch bei Kapitalerträgen wird er fällig. Die FDP-Kläger meinen, die Wiedervereinigung sei mittlerweile finanziell abgeschlossen. Es gebe also keinen Grund mehr für den Soli. Deshalb müsse er für alle abgeschafft werden. Das Bundesverfassungsgericht hat im vergangenen November über die Klage verhandelt. Dort kam auch die Bundesregierung zu Wort. Sie hat den Soli verteidigt: Es sei vor allem eine politische Entscheidung, ob das Geld noch gebraucht werde. Der Gesetzgeber habe dabei einen großen Spielraum. Gibt das Bundesverfassungsgericht den FDP-Klägern Recht, fehlen dem nächsten Haushalt mehrere Milliarden Euro. Im Extremfall müsste der Bund den betroffenen Steuerzahlern den Soli sogar rückwirkend zurückerstatten. Das wären etwa 65 Milliarden Euro.

Klaus Hempel: Das Urteil zum Soli wird morgen pünktlich um 10 Uhr verkündet. Mehr dazu dann natürlich auch hier in SWR1.

Das war der Radioreport Recht. Vielen Dank fürs Zuhören. Mein Name ist Klaus Hempel.